

Grundsätze zur Beitragsordnung des DJV-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Für die Gewährung von Ermäßigungen gelten folgende Regeln:

Beitragsermäßigung

Ermäßigte Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag in der Regel jeweils für drei Jahre gewährt. Soll die Ermäßigung darüber hinaus fortgesetzt werden, muss dies mindestens einen Monat vor Ablauf erneut beantragt werden. Dem Folgeantrag sind aktuelle Nachweise beizulegen.

Die Eingruppierung in die Beitragsstufen erfolgt bei Angestellten nach dem Bruttomonatsgehalt, bei freien Journalisten nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte. Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag sind verpflichtet, Einkommens- und Statusänderungen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Ist der Grund für die Ermäßigung nicht die Höhe des Einkommens, sondern der Status, z.B. als Vollzeitstudierender, Volontär, Mitglied in Elternzeit oder Bezieher von Arbeitslosengeld, gilt die Beitragsermäßigung für die nachgewiesene Dauer dieses Status.

Nachweise

Als Nachweise werden anerkannt:

- aktuelle Gehaltsabrechnungen,
- eine Bescheinigung des Steuerberaters oder des Finanzamts mit der Angabe des Gesamtbetrags der Einkünfte und der journalistischen Herkunft,
- ein Einkommensteuerbescheid, bei dem das Jahr der Einkünfte nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.

Die Meldung der Künstlersozialkasse gilt nicht als Nachweis, da sie nur eine Prognose enthält.

Studium und Ausbildung

Wenn die berufliche Tätigkeit eines Studierenden überwiegt, d.h. wenn sein durchschnittliches Monatseinkommen 1.100 Euro überschreitet, bemisst sich der Mitgliedsbeitrag nach der Höhe des Bruttoeinkommens.

Mitglieder in anderen Ausbildungen, Volontäre und Berufsanfänger im ersten Jahr ihrer Selbstständigkeit zahlen den Mindestbeitrag.

Durchstarten-Tarif

Der Durchstarten-Tarif richtet sich an Studierende, Volontär*innen und Berufsanfänger*innen bis 35 Jahren. Der Beitrag liegt monatlich bei 9,90 Euro, begrenzt auf eine Laufzeit von zwölf Monaten und kann nur einmalig mit der Beantragung der Mitgliedschaft erfolgen. Nach zwölf Monaten wird sie automatisch in eine normale Mitgliedschaft gemäß der Beitragsordnung des DJV-NRW umgewandelt. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Für die Gewährung einer Beitragsreduzierung sind Nachweise einzureichen (s.o.)

Rentner

Mitglieder, die in den Ruhestand eintreten, zahlen bei Vorlage ihres Rentenbescheids nur noch den Mindestbeitrag. Ab Beginn des gesetzlichen Rentenalters (65 plus) kann die Eingruppierung in diese Beitragsstufe auch ohne Nachweis schriftlich beantragt werden.

Wer erst als Rentner in den Verband aufgenommen wird, zahlt den Regelbeitrag, eine spätere Reduzierung ist nicht möglich.

Elternzeit

Mitglieder in Elternzeit zahlen für die Dauer der Erziehungszeit, längstens aber bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes, 8 Euro monatlich, wenn ihr Bruttomonatseinkommen unter 1.100 Euro liegt. Ansonsten erfolgt die Eingruppierung nach der Höhe des Einkommens.

Sonderfälle

Für Empfänger von Arbeitslosengeld sowie Teilnehmer an von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Weiterbildungsmaßnahmen kann der Monatsbeitrag auf 8,00 Euro abgesenkt werden, sofern ihr Bruttomonatseinkommen unter 1.100 Euro liegt.

Gleiches gilt für Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie Rentner und Vollzeitstudierende mit einem Monatseinkommen von weniger als 750 Euro.

Rückwirkung

Bei erstmaligem Antrag auf eine Beitragsermäßigung wird diese innerhalb eines Kalenderjahres längstens drei Monate nachträglich bewilligt. Bei verspätet eingereichten Folgeanträgen ist eine Rückwirkung ausgeschlossen, zwischenzeitliche Höherstufungen können nicht korrigiert werden.

Einzugsermächtigung

Durch eine Einzugsermächtigung sinkt der Bearbeitungsaufwand für den Landesverband erheblich und Kosten können eingespart werden. Für Mitglieder ist die Einzugsermächtigung der sicherste Weg, die Überweisung der Mitgliedsbeiträge nicht zu versäumen. Der Verband bittet daher um Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Wichtiger Hinweis

Falls Sie drei Wochen nach Einreichen Ihres schriftlichen Antrags oder Ihrer Nachweise noch keine Bestätigung erhalten haben, vergewissern Sie sich bitte telefonisch oder per Mail, dass Ihre Unterlagen beim Landesverband eingegangen sind.